

**Motion Hartmann Armin und Mit. über die Entflechtung der kantonalen und eidgenössischen Wahlen****Eröffnet: 5. November 2007 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Motion verlangt eine Entflechtung der Wahltermine, so dass die Wahlen der Kantonsregierung und des Kantonsrates nicht mehr im gleichen Jahr wie die eidgenössischen Wahlen stattfinden.

Die Staatsverfassung des Kantons Luzern (StV) vom 29. Januar 1875 hält seit 1905 in § 44<sup>bis</sup> ausdrücklich fest, dass die Wahl der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit der Neuwahl des Nationalrates stattfindet. Seit 1978 finden die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrates am zweitletzten Sonntag im Oktober statt (Art. 19 Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte [BPR] vom 17. Dezember 1976). Die neue Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 30. Januar 2007, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, hält in § 85 Absatz 3 an dieser Lösung fest. Eine analoge Regelung kennt das kantonale Recht für die Neuwahlen der Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates (§ 31 Abs. 2 KV). Diese finden alle vier Jahre jeweils gleichzeitig im Frühjahr statt. Bis 1970 schrieb § 46 Absatz 3 der Staatsverfassung vor, dass die Neuwahl des Grossen Rates jeweils am zweiten Sonntag im Mai stattfindet. Seit der Verfassungsänderung von 1970 legte die Staatsverfassung den Termin für die Neuwahl auf einen Sonntag zwischen dem 1. April und dem 7. Mai fest. Seit dem 1. Januar 1995 ergibt sich der Wahltermin aus dem Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates (Grossratsgesetz) vom 28. Juni 1976. Gemäss § 1 Absatz 1 des Grossratsgesetzes erfolgt die Neuwahl des Grossen Rates seither alle vier Jahre spätestens am 7. Mai. § 85 Absatz 2 der Kantonsverfassung bestimmt, dass die nächsten Neuwahlen des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Luzerner Mitglieder des Ständerates im Jahr 2011 stattfinden.

Von 1919 bis 1991 wählten die Stimmberechtigten des Kantons Luzern die meisten ihrer Behörden im gleichen Jahr. Im Frühjahr standen jeweils die Neuwahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates an, während im Frühsommer die Gemeinderäte, die Gemeindeparlamente, die Bürgerräte und die Korporationsräte neu gewählt wurden. Im Oktober schliesslich fanden die National- und Ständeratswahlen statt. Das Luzerner Wahljahr entstand in dieser Form mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates. Die rasche Folge von mehreren wichtigen Wahlgeschäften verursachte den Verwaltungen und den politischen Parteien zunehmend grössere Probleme. Sowohl im Parlament als auch von Seiten der Betroffenen wurde deshalb bereits damals gefordert, die Wahltermine zu entflechten. Die Verteilung der Wahlen auf verschiedene Jahre wurde indes in zwei Vernehmlassungsverfahren in den Jahren 1988 und 1991 noch weitgehend verworfen. Auf die Neuwahlen von 1995 hin beschloss der Grosse Rat entgegen dem regierungsrätlichen Antrag eine Entflechtung des Luzerner Wahljahres und entschied, die Gemeindewahlen in Zukunft jeweils im Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates durchzuführen. Die Mehrheit der Gemeinden, insbesondere alle Gemeinden mit Parlament, hatte sich damals gegen eine Verschiebung der Gemeindewahlen und für die Beibehaltung des Luzerner Wahljahres ausgesprochen. Die Meinungen der Parteien waren unterschiedlich.

Wir sind uns bewusst, dass die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden, aber auch die Kader der politischen Parteien, auch bei der heutigen Lösung überdurchschnittliche Leistungen erbringen müssen. Es ist zudem nicht zu übersehen, dass mit den Wahlen auch Volksabstimmungen sowie viele gesellschaftliche Verpflichtungen der Parteien und der politischen Mandatsträger verbunden sind. Trotzdem erachten wir eine weitere Entflechtung der Wahlen, beispielsweise eine zeitliche Vorverlegung der kantonalen Parlamentswahlen um rund ein halbes Jahr, nicht für sinnvoll. Dies hätte zur Folge, dass die Sachpolitik noch mehr durch die Wahlgeschäfte beeinträchtigt würde. Heute verteilen sich die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Neuwahlen auf zwei Jahre. Bei einer Entflechtung der kantonalen und eidgenössischen Neuwahlen würde in Zukunft die Sachpolitik während dreier Jahre durch Neuwahlen beherrscht. Die geltende gesetzliche Regelung ermöglicht es, die kantonalen und eidgenössischen Neuwahlen zwar im gleichen Jahr, aber mit möglichst grossen zeitlichen Abständen durchzuführen. So bestimmt das Grossratsgesetz für die Parlamentswahlen lediglich den spätesten Termin für die Neuwahl (7. Mai). Dies würde es also grundsätzlich erlauben, die kantonalen Neuwahlen bereits früh im Wahljahr durchzuführen, um so die Wahlvorbereitungen der Parteien für die eidgenössischen Wahlen im Herbst des Wahljahres zu vereinfachen. Wir sind der Ansicht, dass die geltende gesetzliche Regelung genügend Spielraum offen lässt, um den Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Eine weitere Entflechtung ist dafür unserer Meinung nach nicht notwendig. Dies rechtfertigt sich umso mehr, weil Ihr Rat mit der neuen Verfassung des Kantons Luzern ausdrücklich am bisherigen Wahlfahrplan festgehalten hat (vgl. §§ 31, 37, 52 und 85 KV).

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.

Luzern, 13. November 2007 / RRB-Nr. 1390